

Ordnung für die Evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Präambel

Die Gemeinde Jesu Christi ist begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen. Die evangelische Arbeit mit jungen Menschen ist Teil dieser Gemeinde. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen, zu sich selbst und der Welt, in der sie leben.

Laut Artikel 12 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und auf Basis des Kinder- und Jugendgesetzes der Nordkirche (KJG) sind junge Menschen an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form in allen Belangen zu beteiligen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen. Junge Menschen werden durch diese Ordnung als Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelt angenommen. Alle jungen Menschen sind daher eingeladen teilzunehmen, mitzuwirken und überall dort, wo die kirchliche Arbeit (auch) die Belange von jungen Menschen berührt, ihr Recht auf Partizipation wahrzunehmen. Evangelische Arbeit mit jungen Menschen wird von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und (mit-)verantwortet.

Diese Ordnung verpflichtet die Synode und die Leitungsgremien des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, die für junge Menschen verantwortlich sind dazu, Beteiligung zu ermöglichen, zu fördern und zu begleiten. Durch diese Ordnung wird das Recht junger Menschen auf Beteiligung gesichert und ausgestaltet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle jungen Menschen bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr, die an Aktionen der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg teilnehmen, sie aktiv mitgestalten bzw. verantworten.
- (2) Sie gilt für alle, die Verantwortung in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg tragen.
- (3) Evangelische Arbeit mit jungen Menschen umfasst alle Formen kirchlichen Lebens, die von jungen Menschen besucht, genutzt, mitgestaltet oder selbst verantwortet werden.

§ 2 Rechtsform

- (1) Die „Evangelische Jugend Lübeck-Lauenburg“ ist ein unselbstständiges Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, ein anerkannter eigenständiger Jugendverband im Sinne des § 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3 Ziele

- (1) Ziel der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Lebenswelten wahrzunehmen, sie auf ihrem Weg hin zu einem selbstgestalteten gelingenden Leben zu begleiten und zu ihrer Selbstbildung beizutragen. Darum eröffnet diese Arbeit Erfahrungsräume, in denen junge Menschen sich erleben, entfalten und entwickeln können.
- (2) Evangelische Arbeit mit jungen Menschen lädt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen und

sich dafür einzusetzen, dass auch andere die gleiche Erfahrung machen. Das geschieht in alters- und situationsgerechten Angeboten und im Vertrauen auf die Wirksamkeit des lebensbejahenden Geistes Gottes.

- (3) Dafür orientiert sich die evangelische Arbeit mit jungen Menschen an aktuellen fachlichen Standards und reflektiert und entwickelt sich kontinuierlich weiter.
- (4) Die Handelnden der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen haben die zur Erfüllung dieser Ziele notwendige Freiheit.
- (5) Die Bedürfnisse junger Menschen in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen werden wahr- und ernst genommen und vor die Bedürfnisse der kirchenleitenden und/oder entscheidungsbefugten Personen gestellt.

§ 4 Partizipation

- (1) Alle jungen Menschen sind eingeladen, sich im Raum der Kirche selbst zu organisieren und Kirche mitzugestalten.¹
- (2) Junge Menschen sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen. Die Beteiligungsformen sind vielfältig, geschlechtersensibel, inklusiv und situations- und altersangemessen zu konzipieren, so dass junge Menschen in ihrer Vielfalt erreicht werden.²
- (3) Junge Menschen sind über diese Belange zu informieren. Ihnen sind die zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln und eine fachliche Begleitung zugänglich zu machen.³
- (4) Für die Beteiligung von jungen Menschen in Kinder- und Jugendgremien gelten folgende Grundsätze⁴:
 - a. Junge Menschen wählen die Mitglieder ihrer Vertretung selbst,
 - b. innerhalb der Gremien haben junge Menschen die Stimmenmehrheit,
 - c. in allen Gremien können junge Menschen bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr mitwirken,
 - d. für Mitglieder eines Gremiums sollen stellvertretende Mitglieder gewählt oder berufen werden,
 - e. die Amtszeit der Gremien ist regelmäßig auf zwei Jahre begrenzt und
 - f. für die Mitwirkung in kirchlichen Gremien ist eine Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erforderlich.
- (5) Die Verbindlichkeit von Beteiligung ist gemäß §5 des KJG zu gewährleisten.

§ 5 Evangelische Arbeit mit jungen Menschen in Kirchengemeinden und Regionen

- (1) Evangelische Arbeit mit jungen Menschen ist eine selbstverständliche und eigenständige Aufgabe der Kirchengemeinde.
- (2) Jede Kirchengemeinde gibt sich durch Beschluss des Kirchengemeinderats eine Konzeption für die Arbeit mit jungen Menschen, in der auch die Form und die Art und Weise der Beteiligung geregelt wird. An der Erstellung wirken junge Menschen mit. Die Konzeption wird regelmäßig, mindestens einmal in jeder Amtszeit des Kirchengemeinderats, evaluiert.⁵
- (3) In jeder Kirchengemeinde, in der evangelische Arbeit mit jungen Menschen stattfindet, wird die Beteiligung von jungen Menschen durch die Bildung eines Beteiligungsgremiums gemäß § 8 und § 9 des KJG gewährleistet. Dieses nimmt die

¹ § 3 Absatz 1 KJG

² § 3 Absatz 2+5 KJG

³ § 3 Absatz 3+6 KJG

⁴ § 4 Absatz 2+3 KJG

⁵ § 7 Absatz 3 KJG

Verantwortung wahr, die in der Präambel und unter § 4 dieser Ordnung beschriebenen Rechte junger Menschen umzusetzen, insbesondere in Bezug auf die Vertretung der Interessen junger Menschen, die Mitgestaltung der Konzeption, die Entwicklung und Durchführung von Angeboten und die Beteiligung bei finanziellen, personellen und räumlichen Entscheidungen in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen.⁶

- (4) Dieses Beteiligungsgremium hat das Recht sich mit Initiativen und Stellungnahmen bzgl. aller Belange, die die Lebenswelt junger Menschen in Kirche betreffen an den Kirchengemeinderat zu wenden. Dieser ist verpflichtet, sich mit der Initiative bzw. Stellungnahme zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Initiative bzw. Stellungnahme in angemessener Form mitzuteilen und zu erläutern.⁷
- (5) Für jeden jungen Menschen gibt es mindestens ein attraktives Angebot evangelischer Arbeit mit jungen Menschen in erreichbarer Nähe, das ihrer/seiner Kultur und Lebenswelt entspricht.
- (6) Bei einer regionalen Zusammenarbeit mehrerer Kirchengemeinden im Bereich der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen können die Absätze 1-5 entsprechend auch auf diese Bezüge angewendet werden.

§ 6 Gremien und Einrichtungen auf Kirchenkreisebene

- (1) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg nimmt alle Aufgaben in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen wahr, die aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige, übergemeindliche Arbeitsweise erfordern⁸ und verantworten diese gegenüber der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisrat und dem Kuratorium der Dienste und Werke. Dazu unterhält der Kirchenkreis ausreichend Personal.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg bildet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Funktionen folgende Gremien und Einrichtungen:
 - a. Evangelische Kinder- und Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg
 - b. Evangelische Fachstelle für junge Menschen
 - c. Konvent der Mitarbeitenden in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen
- (3) Für die Mitwirkung in den unter §6 Absatz 2 genannten Gremien gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.
- (4) Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Evangelische Kinder- und Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg

- (1) Die Evangelische Kinder- und Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg nimmt die Beteiligungsrechte auf Kirchenkreisebene gemäß §4 dieser Ordnung wahr.
- (2) Die Evangelische Kinder- und Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg hat folgende Aufgaben und Befugnisse⁹:
 - a. Vertretung der Interessen der jungen Menschen im Kirchenkreis (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen),
 - b. Sicherung der Partizipation junger Menschen gemäß §4 dieser Ordnung,
 - c. Mitgestaltung der Konzeption der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis und Stellungnahme zur Konzeption und Schwerpunktsetzung des Kirchenkreises, u.a. bei der Überarbeitung und Evaluation dieser Ordnung,

⁶ § 10 Absatz 2 KJG

⁷ § 5 Absatz 3 und § 6 KJG

⁸ § 12 Absatz 1 KJG

⁹ § 14 KJG

- d. Beratung der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisrats und des Kuratoriums der Dienste und Werke in allen Fragen der evangelischen Arbeit jungen Menschen des Kirchenkreises, insbesondere in konzeptionellen Fragen und bei der konkreten Ausgestaltung der Angebotsstruktur,
 - e. Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen der Konzeption des Kirchenkreises,
 - f. Beteiligung bei personellen Entscheidungen im Bereich der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis und beratende Teilnahme in den regionalen Jugendausschüssen,
 - g. Mitbestimmung beim Einsatz von sachlichen und finanziellen Mitteln in Bezug auf die evangelische Arbeit mit jungen Menschen und Bewirtschaftung von durch den Haushalt zugewiesenen Mitteln,
 - h. Mitwirkung bei Gremienbesetzungsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. Wahl von Delegierten in die Nordkirchen-Kinder- und Jugendvertretung, in den Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg, in den Lübecker Jugendring, Entsendung von Jugendsynodalen in die Kirchenkreissynode.
- (3) Die unter §7 Absatz 2 genannten Aufgaben sind nur insofern zu erfüllen, wie sie die Ziele der Arbeit (vor allem gemäß §3 Absatz 1) unterstützen. Daher ist es die Aufgabe der Evangelischen Kinder- und Jugendvertretung in jeder Amtszeit per Beschluss festzulegen, in welchem Maße und in welcher Priorisierung die Aufgaben erfüllt werden können oder auch nicht.
- (4) Die Evangelische Kinder- und Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg hat das Recht sich mit Initiativen und Stellungnahmen bzgl. aller Belange, die die Lebenswelt junger Menschen in Kirche betreffen an die Kirchenkreissynode bzw. den Kirchenkreisrat zu wenden. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, sich mit der Initiative bzw. Stellungnahme auf der nächstmöglichen Tagung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung in angemessener Form und Zeit mitzuteilen und zu erläutern.¹⁰

§ 8 Gremien der Evangelischen Kinder- und Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg

- (1) Die Vollversammlung (VV): Die Vollversammlung setzt sich aus Vertreter:innen der jungen Menschen aus den Kirchengemeinden und Regionen zusammen, wobei jede Kirchengemeinde mindestens zwei Delegierte entsendet. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Evangelischen Kinder- und Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg.
- (2) Der Kirchenkreis Kinder- und Jugendausschuss (KKJA): Der Kirchenkreis Kinder- und Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- a. 5-7 jungen Menschen, die von der Vollversammlung der Evangelischen Kinder- und Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg gewählt wurden,
 - b. 1 Vertreter:in, der/die vom Kuratorium der Dienste und Werke entsendet wird,
 - c. 1 Mitarbeiter:in der evangelischen Fachstelle für junge Menschen,
 - d. 1 Mitarbeiter:in des Konvents der Mitarbeitenden in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen.
- (3) Kirchenkreisweite Interessengruppen im Bereich der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen, die Aufgaben nach §7 Absatz 2 dieser Ordnung wahrnehmen, können auf Anfrage beratend an den Sitzungen des KKJA teilnehmen.

¹⁰ § 14 Absatz 2 und § 6 KJG

§ 9 Die evangelische Fachstelle für junge Menschen

- (1) Die evangelische Fachstelle für junge Menschen begleitet die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis, ihren Kirchengemeinden und Regionen sowie den evangelischen Jugendverbänden in theologischer, pädagogischer, struktureller und jugendpolitischer Hinsicht durch
- Beratung und Begleitung, insbesondere bei der Entwicklung und Evaluation von Konzeptionen in den Kirchengemeinden und Regionen,
 - Aus-, Fort-, und Weiterbildung,
 - Entwicklung von Angeboten, Materialien und Arbeitshilfen,
 - zentrale Großveranstaltungen (Events) und Netzwerkarbeit,
 - Seelsorge für junge Menschen und ggf. beteiligte Personen,
 - jugendpolitische Arbeit, wie die Vertretung der Evangelischen Jugend Lübeck-Lauenburg in Gremien der Kirchengemeinden und Regionen, Stadt- und Kreisjugendringen und anderen Gremien, deren Arbeit für die Lebenswelt von jungen Menschen relevant ist,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
 - Vernetzung, Personalentwicklung, Fortbildung und Kollegiale Beratung für die hauptamtlich Mitarbeitenden in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen.
- (2) Sie berücksichtigt bei der Entwicklung ihrer Angebote die besonderen Herausforderungen und gewachsenen Traditionen der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen in der Stadt und auf dem Land.

§ 10 Konvent der hauptamtlich Mitarbeitenden in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen (HAK)

- (1) Die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitarbeitenden in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen aus den Kirchengemeinden, den Regionen und dem Kirchenkreis bilden den Konvent der hauptamtlich Mitarbeitenden in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen. Die Mitarbeitenden aus der Arbeit in Kindertageseinrichtungen sind von der Teilnahme am Konvent nicht umfasst.
- (2) Wird in einer Kirchengemeinde oder Region die evangelische Arbeit mit jungen Menschen ausschließlich durch ehrenamtlich tätige Personen wahrgenommen, kann eine vom Kirchengemeinderat entsandte Person als Gast (auf Anfrage) an den Sitzungen des Konvents der hauptamtlich Mitarbeitenden in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen teilnehmen.
- (3) Der Konvent der hauptamtlich Mitarbeitenden in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen dient der Selbstvertretung, dem fachlichen Austausch, der Vernetzung, Fortbildung und kollegialen Beratung, sowie der Planung gemeinsamer kirchenkreisweiter Veranstaltungen. Er berät über aktuelle Belange der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen und kann sich mit Empfehlungen an die Evangelische Kinder- und Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg, die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisrat wenden.
- (4) Die Geschäftsführung des Konvents der hauptamtlich Mitarbeitenden in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen obliegt der evangelischen Fachstelle für junge Menschen des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg.

§11 Folgenabschätzung

- (1) Beschlüsse der Kirchenkreissynode sind darauf zu prüfen, welche Auswirkungen diese auf die Lebenswirklichkeit von jungen Menschen haben.

- (2) Die Kirchenkreissynode ist daher verpflichtet, den KKJA spätestens mit der offiziellen Einladung zur Synodensitzung über alle Beschlussvorlagen der Synode zu informieren und diejenigen zu kennzeichnen, die voraussichtlich die Lebenswelt junger Menschen in Kirche betreffen.
- (3) Die Evangelische Kinder- und Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg hat die Möglichkeit sich gemäß §7 Absatz 4 dieser Ordnung mit Initiativen und Stellungnahmen zu diesen Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode zu wenden.

§ 12 Beschwerde & Schlichtung

- (1) Werden junge Menschen bei der Entscheidungsfindung nicht nach den Vorgaben dieser Ordnung beteiligt, haben sie das Recht, sich zu beschweren
 - a. im Falle der Entscheidung einer Kirchengemeinde oder einer Region an die evangelische Fachstelle für die Arbeit mit jungen Menschen des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg,
 - b. im Falle der Entscheidung des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg oder der evangelischen Fachstelle für jungen Menschen an das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche).
- (2) Diese prüfen das Beteiligungsanliegen und können Vorschläge zur Verbesserung des Beteiligungsprozesses abgeben oder anderweitig vermittelnd tätig werden.
- (3) Wird keine Einigung erzielt, ist die Schlichtungsstelle nach §24 KJG anzurufen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Ordnung wird regelmäßig, mindestens einmal in jeder Amtszeit der Kirchenkreissynode, evaluiert.¹¹

Hinweis: Alle Verweise auf das KJG beziehen sich auf das Kinder- und Jugendgesetz KJG 4.256 in seiner Version vom 02. Oktober 2021.

¹¹ § 13 Absatz 1 KJG